

Ortssatzung

über die Ausweisung von Baugebieten im Gemeindebezirk
Schiernhorn, Kreis Harburg.

Kraft § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 wird aufgrund des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I, S.104) im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg durch Beschluß der Gemeinde Schiernhorn vom 12. IV. 1960 folgende Ortssatzung für den Gemeindebezirk Schiernhorn erlassen:

§ 1

In dem Gemeindebezirk Schiernhorn wird hiermit ein "Baugebiet" ausgewiesen. Die Grenzen des Baugebietes sind aus der im Anhang abgedruckten "Grenzbeschreibung" und aus dem dazugehörigen "Baunutzungsplan", die beide wesentliche Bestandteile dieser Ortssatzung sind, ersichtlich.

§ 2

Die Teile des Gemeindebezirks, die nicht als "Baugebiet" ausgewiesen sind, gelten als "Außengebiet". Soweit im Außengebiet eine Bebauung zulässig ist, müssen die zu bebauenden Grundstücke mindestens 1/4 ha groß sein. Es dürfen dort nur Gebäude mit einem Vollgeschoß errichtet werden. Die bauliche Ausnutzung der Grundstücksfläche ist nur bis zu 1/10 zulässig.

§ 3

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 500,-- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nieders. Gesetzesblatt S. 79).


§ 4

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. 5.1952 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

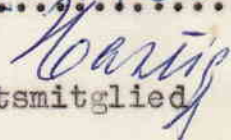
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen: Schiernhorn, den 12. IV. 1960.....


Bürgermeister




Ratsmitglied

G r e n z b e s c h r e i b u n g

.....

zum Bauflächenutzungsplan der Gemeinde **S c h i e r h o r n**,
Landkreis Harburg,

dargestellt auf dem vergrößerten Meßtischblatt 1 : 10 000
als Übersichtsplan und auf den einzelnen Flurkarten.

Die neuen Baugebiete sind auf dem vergrößerten Meßtischblatt
(Übersichtsplan) voll in rot ausgedeckt, die bereits vorhandene
Bebauung ist voll in braun ausgedeckt. In den dazugehörigen
Flurkarten sind die Flächen der neuen Baugebiete rot
umrandet und die Flächen der vorhandenen Bebauung in braun
umrandet. Die Baugebiete werden in der Reihenfolge der Flur-
nummern und jeweils im Uhrzeigersinne beschrieben, zur besse-
ren Orientierung sind die einzelnen Bauflächen mit Buchstaben
gekennzeichnet.

Flur 1 Maßstab 1 : 2 000

Fläche a: Ausgehend von der Südwestecke des Flurst. 25/9 im Schnittpunkt der
Westgrenze dieses Flurst. mit der Nordwestgrenze des Weges von
Holm 98/19 nach Südwesten entlang der Nordwestgrenze des Weges
von Holm 98/19 bis zur Südwestgrenze des Flurst. 2/1, von dort
nach Nordwesten abwinkelnd entlang dieser südwestl. Grenze bis
zu einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd pa-
rallel zur Nordwestgrenze des Weges von Holm 98/19 in gleich-
bleibender Tiefe von 60 m bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit
der Westgrenze des Flurst. 25/9, von dort nach Süden abwinkelnd
bis zur Südwestecke dieses Flurst. im Schnittpunkt mit der West-
grenze des Flurst. 25/9 mit der Nordwestgrenze des Weges von
Holm 98/19.

Fläche b: Einen Teil des Flurst. 96/17 und 17/1 umfassend. Ausgehend von
der Westecke des Flurst. 96/17 nach Nordosten entlang der Weg-
grenze des Weges 16/2 bzw. des Weges von Holm 98/19 an der Nord-
westgrenze des Flurst. 96/17 bis zum Schnittpunkt mit der Süd-
westgrenze des Weges 52/18 nach Schierhorn in einer Tiefe von
60 m parallel zur Nordwestgrenze des Flurst. 17/1 dieses und
des Flurst. 96/17 durchschneidend in gleicher Tiefe von 60 m
bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Südwestgrenze des
Flurst. 96/17 und von dort nach Nordwesten abwinkelnd entlang
dieser Südwestgrenze des Flurst. 96/17 bis zum Schnitt- und
Ausgangspunkt mit der südöstl. Weggrenze des Weges 16/2 in
der Westecke des Flurst. 96/17.

Flur 2

Maßstab 1 : 2 000

Fläche c: Ausgehend von der Ostecke des Flurst. 134/10 im Schnittpunkt der Nordostgrenze dieses Flurst. mit der Nordwestgrenze des Weges von Holm 161/37, entlang dieser Nordwestgrenze des Weges 161/37 nach Südwesten bis zur Südecke des Flurst. 63/10, von dort nach Nordwesten abwinkelnd entlang der Südwestgrenze des Flurst. 63/10 bis zu einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd in gleichmäßiger Breite von 60 m nach Nordosten parallel zur Nordwestgrenze des Weges von Holm 161/37, die Flurst. 63/10, 62/10, 61/10, 59/10, 58/10, 57/10, 56/10, 55/10, 54/10 und 136/10 überschneidend bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 135/10, von dort nach Osten abwinkelnd entlang der Nordgrenze des Flurst. 135/10 bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze dieses Flurst. und von dort nach Südosten abwinkelnd entlang der Nordostgrenze des Flurst. 135/10 und 134/10 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrenze des Weges von Holm 161/37.

Fläche d: Einen Teil des Flurst. 21/5 umfassend. Ausgehend von der Westecke des Flurst. 21/6 nach Osten entlang dieser Südgrenze des Flurst. 21/6 und der Südgrenze des Flurst. 21/7 nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Weges von Schierhorn 164/35, von dort abwinkelnd nach Süden entlang der Westgrenze des Weges von Schierhorn 164/35, von dort abwinkelnd nach 60 m in Richtung Westen bis zu einer Tiefe von 50 m und von dort abwinkelnd nach Nordwesten in gerader Linie bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt an der Westecke des Flurst. 21/6 im Schnittpunkt mit der Südostgrenze des Weges 161/37.

Fläche e: Einen Teil des Flurst. 24/2, 176/24 und 175/24 umfassend. Ausgehend von der Südwestecke des Flurst. 24/2 im Schnittpunkt der Südwestgrenze dieses Flurst. mit der Wegparzelle 168/24 (Ostgrenze) \times nach Norden entlang der Westgrenze des Flurst. 24/2, 176/24 und 175/24, bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurst. 175/24 von dort abwinkelnd entlang dieser Nordgrenze des Flurst. 175/24 nach Osten bis zur Südostecke des Flurst. 175/24 im Schnittpunkt der Ostgrenze dieses Flurst., von dort nach Süden abwinkelnd in gleichmäßiger Tiefe zur Westgrenze der Flurst. 175/24, 176/24 und 24/2 nach Durchschneidung dieser Flurst. bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurst. 24/2, von dort nach Westen abwinkelnd bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt

dieser Südgrenze mit der Ostgrenze des Flurst. 168/24.

Fläche f: Einen Teil des Flurst. 174/24 umfassend. Ausgehend von der Südwestecke des Flurst. 174/24 im Schnittpunkt der Südgrenze dieses Flurst. mit der Ostgrenze des Weges von Schierhorn 164/35, entlang dieser Ostgrenze des Flurst. Weg 164/35 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurst. 168/24 bzw. 24/4, von dort abwinkelnd nach Osten entlang der Südgrenze des Flurst. 24/4 in einer Tiefe von 60 m von der Ostgrenze des Weges 164/35 und von dort nach Süden abwinkelnd in einer gleichbleibenden Tiefe von 60 m zur Ostgrenze des Weges von Schierhorn 164/35 bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Südgrenze des Flurst. 174/24, von diesem Schnittpunkt nach Westen abwinkelnd entlang der Südgrenze des Flurst. 174/24 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Ostgrenze des Weges von Schierhorn 164/35.

Flur 3 Maßstab 1 : 3 200

Fläche g: Einen Teil des Flurst. 280/4 umfassend. Ausgehend von der Nordwestecke des Flurst. 4/1 nach Südosten entlang der Südwestgrenze des Flurst. 4/1 in einer Länge von 20 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd in einer Länge von 30 m parallel zur Nordwestgrenze des Weges von Holz 257/128, von hier abwinkelnd nach Südosten senkrecht auf die Nordwestgrenze des Weges von Holz 257/128 auftreffend und von dort nach Südwesten abwinkelnd entlang der Nordwestgrenze des Weges 257/128 in einer Länge von 100 m, von dort nach Nordwesten abwinkelnd in einer Tiefe von 60 m, von dort nach Nordosten abwinkelnd in gerader Linie bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 4/1.

Fläche h: Einen Teil des Flurst. 280/4 umfassend. Ausgehend von der Nordostecke des Flurst. 4/1 und der Nordwestgrenze des Flurst. 4/1 mit der Südwestgrenze des Weges 132 von Weihe in Richtung Südwesten in einer Tiefe von 60 m, von dort abwinkelnd nach Nordwesten in gerader Linie gleichlaufend zur Südwestgrenze des Weges 132 in einer Länge von 80 m, von dort abwinkelnd nach Nordosten in gerader Linie und rechtwinklig aufstoßend auf die Südwestgrenze des Weges 132, von dort abwinkelnd nach Südosten bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt der Südwestgrenze des Weges 132 mit der Nordwestgrenze des Flurst. 4/1.

Fläche i: Einen Teil des Flurst. 6/3 umfassend. Ausgehend von der Südost-
ecke dieses Flurst. im Schnittpunkt der Nordostgrenze mit der
Südostgrenze entlang der Südostgrenze dieses Flurst. 6/3 nach
Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze des Flurst.
6/2, von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordost-
grenze des Flurst. 6/2 bis zu einer Tiefe von 60 m, von dort
nach Nordosten abwinkelnd in gerader Linie gleichlaufend zur
Südostgrenze des Flurst. in gleichbleibender Tiefe bis zum
Schnittpunkt mit der Nordostgrenze des Flurst. 6/3, von dort
nach Südosten abwinkelnd entlang der Nordostgrenze des Flurst.
6/3 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrenze
des Weges 257/128.

Fläche k: Ausgehend von der Südostecke des Flurst. 285/12 einen Teil des
Flurst. 12/1 umfassend im Schnittpunkt der Südwestgrenze des
Flurst. 285/12 mit der Nordwestgrenze des Weges 257/128 in
Richtung Südwesten entlang der Nordwestgrenze des Weges 257/128
bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze des Flurst. 12/2,
von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze
des Flurst. 12/2 in 60 m Tiefe, von dort im rechten Winkel ab-
winkelnd nach Nordosten in gerader Linie und gleichbleibender
Tiefe von 60 m bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des
Flurst. 285/12, von dort abwinkelnd nach Südosten bis zum
Schnittpunkt und Ausgangspunkt mit der Nordwestgrenze des Weges
257/128.

Fläche l: Ausgehend von der Südostecke des Weges 129 im Schnittpunkt mit
der Nordgrenze des Weges 257/128 nach Norden entlang der Ostgrenze
des Weges 129 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurst.
69/1, von dort nach Osten abwinkelnd entlang dieser Südgrenze
des Flurst. 69/1 bis zum Schnittpunkt mit dessen Ostgrenze, von
dort abwinkelnd nach Süden in gerader Verlängerung der Ostgrenze
des Flurst. 69/1 bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des
Weges 257/128, von dort abwinkelnd nach Westen bis zum Schnitt-
und Ausgangspunkt mit der Ostgrenze des Weges 129.

Fläche m: Umfassend einen Teil des Flurst. 117E/1. Ausgehend vom Schnitt-
punkt der Ostgrenze des Flurst. 117E/3 mit der Nordgrenze des
Weges 257/128 nach Norden entlang der Ostgrenze des Flurst.
117/3 und entlang der Nordwestgrenze dieses Flurst. 117/3 in
einer Länge von 40 m, von dort im spitzen Winkel abwinkelnd
nach Osten parallel zur Nordgrenze des Weges 257/128 in einer

Länge von 50 m, von dort nach Süden abwinkelnd senkrecht auf die Nordgrenze des Weges 257/128 aufschneidend, von dort abwinkelnd nach Westen entlang der Nordgrenze des Weges 257/128 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Ostgrenze des Flurst. 117/3.

Fläche n: Umfassend das Flurst. 217/47 in vollem Umfange.

Fläche o: Umfassend die Flurst. 229/47 und 230/47 in vollem Umfange und einen Teil des Flurst. 53. Die Grenzen des Baugebietes für das Flurst. 53, beginnend in der Nordostecke des Flurst. 230/47 in Schnittpunkt der Nordwestgrenze dieses Flurst. mit der Südostgrenze des Weges 257/128 nach Nordosten entlang der Südostgrenze des Weges 257/128 bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des Flurst. 54, von dort abwinkelnd nach Südosten entlang dieser Südwestgrenze des Flurst. 54 bis zu einer Tiefe von 70 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd in gerader Linie bis zur Südostecke des Flurst. 230/47 in Schnittpunkt der Südostgrenze dieses Flurst. mit der Nordostgrenze, von dort abwinkelnd nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze des Flurst. 230/47 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt mit der Südostgrenze des Weges 257/128.

Fläche p: Umfassend das Flurst. 259/45 in vollem Umfange.

Flur 5 Maßstab 1 : 3 200

Fläche r: Umfassend das Flurst. 59/31 in vollem Umfange und das Flurst. 61/29 zum Teil, letzteres ausgehend vorder Nordostecke des Flurst. 61/29 nach Südosten entlang der Nordostgrenze des Flurst. 61/29 in einer Tiefe von 60 m, von dort nach Südwesten abwinkelnd parallel zur Nordwestgrenze des Flurst. 61/29 in gleichbleibender Tiefe von 60 m bis zu einer Länge von 90 m, von dort abwinkelnd nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze des Flurst. 61/29 und von dort nach Nordosten abwinkelnd entlang der Nordwestecke des Flurst. 61/29 bis zum Schnitt- und Ausgangspunkt.

Salzhausen, den 22. August 1960



ARCHITEKT/REG. BAURAT A.D.
DIPL.-ING. RUDOLF KÖHNLE
SALZHAUSEN KRS. HARBURG, TEL. 177